

Statuten des Vereins Basel City Slackliners



Erstellt am 8. Mai 2014, revidiert am 31. Januar 2020

1. NAME, SITZ UND ZWECK

Name und Sitz

Unter dem Namen "Basel City Slackliners" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

Zweck

Der Verein "Basel City Slackliners" verfolgt folgende Ziele:

- Die Ausübung der Sportart Slacklinen
- Die Förderung der Akzeptanz des Slacklinen als eigenständige Sportart
- Die Organisation und Durchführung von Slackline Anlässen
- Die Vermittlung des Spasses sowie des Nutzens und der Risiken der Sportart Slacklinen in allen Facetten und Varianten, dazu gehört insbesondere auch die Vermittlung der therapeutischen, psychischen und physischen Vorteile von Slacklinen
- Die gezielte Bildung zum Thema Materialumgang und -wartung, sowie zum Thema Baumschutz und Sicherheit im Zusammenhang mit Slacklinen.

2. MITGLIEDSCHAFT

Mitgliedschaft

Bei dem Verein Basel City Slackliners können natürliche und juristische Personen Mitglied werden.

Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt jederzeit durch den Vorstand. Aufnahmen und Ablehnungen müssen nicht begründet werden.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.

Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich im Laufe des Jahres. Der Mitgliederbeitrag bleibt für das laufende Jahr geschuldet und kann nicht angerechnet werden. Das Austrittsschreiben muss schriftlich (brieflich oder via E-Mail) beim Präsidenten bzw. der Präsidentin eintreffen.

Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

3. ORGANE

Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle



4. GENERALVERSAMMLUNG (GV)

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung (GV).

Aufgaben der GV

Die GV hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
- b. Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Behandlung von Rekursen nicht aufgenommener oder ausgeschlossener
- d. Mitglieder
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f. Änderung der Statuten
- g. Entlastung der Organe
- h. Auflösung des Vereins

Ordentliche GV

Die ordentliche GV findet jedes Jahr im ersten Semester statt.

Ausserordentliche GV

Ausserordentliche GVs sind unter Bekanntgabe der Anträge einzuberufen

- auf Verlangen des Vorstands.
- auf schriftliches Verlangen von wenigstens einem Fünftel aller Vereinsmitglieder unter Angabe der Traktanden.

Einberufung der GV

Zur GV werden alle Mitglieder über 16 Jahre schriftlich durch den Vorstand eingeladen unter Beilage der Traktandenliste. Die Einladung erfolgt mindestens 21 Tage vor dem Sitzungstermin. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Vorstands spätestens zehn Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

Durchführung der GV

Der Präsident bzw. die Präsidentin führt den Vorsitz an der GV.

Beschlussfähigkeit der GV

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Beschlussfassung an der GV

Jedes Mitglied ab 16 Jahre hat an der GV eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied ist nicht möglich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid.

5. VORSTAND

Vorstand

Der Präsident oder die Präsidentin wird von der GV in das Präsidentenamt gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern wird von der GV für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl kann beliebig oft erfolgen. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit zurücktreten. Auf den Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes, kann der Vorstand für das laufende Jahr ein neues Mitglied in den Vorstand wählen. Das neue Mitglied muss dann an der folgenden GV bestätigt werden. Beim Rücktritt der Präsidentin oder des Präsidenten, ist eine ausserordentliche GV einzuberufen zwecks Wahl Neubesetzung des Präsidiums.



Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der GV zugewiesen sind. Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes. Der Vorstand kann Aufgaben des Vereins an andere Organisationen übertragen.

Sitzungen des Vorstandes

Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf mit einer Einberufungsfrist von 10 Tagen statt. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Den Vorsitz führen der Präsident bzw. die Präsidentin. Über diese Sitzungen des Vorstands wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Präsident bzw. die Präsidentin haben im Fall von Stimmgleichheit den Stichentscheid. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, auch per email, ist möglich, wenn von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen alle Vorstandsmitglieder kollektiv zu Zweien.

6. REVISIONSSTELLE

Die Revisionsstelle setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen, die nicht Mitglied zu sein brauchen. Es kann auch eine juristische Person, z.B. eine Treuhandgesellschaft, als Revisionsstelle bestimmt werden. Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung den Revisionsstellenbericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

7. FINANZEN

Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird von der GV festgelegt.

Mittel

Der Verein finanziert sich aus den Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und sonstigen Einkünften. Der Verein ist berechtigt, Zuwendungen aller Art entgegenzunehmen.

Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haften nur die Mittel des Vereins. Jede Haftung des Vorstands oder einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.



9. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Statutenänderung

Vorliegende Statuten können von der GV geändert werden. Hierfür ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der GV, sofern mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen sowie wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

Liquidation

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die GV nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

Vereinsvermögen

Im Falle der Auslösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer oder mehreren Institutionen zu, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Vorstand beschliesst im Rahmen dieser Bestimmungen über die Verteilung.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründerversammlung vom 08.05.2014 angenommen worden. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Statutenänderung per 31.01.2020 durch die Mitglieder genehmigt und treten per sofort in Kraft. Diese revidierten Statuen ersetzen diejenigen vom 08.05.2014.

Vorstand Basel City Slackliners

Verena Jäggin
Präsidentin

Paul Klasa
Vize-Präsident

Félicie de Roche
Kassiererin

Alex Makragic
Kommunikation